

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn,
Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/3519 –**

Ausweisungen in den Jahren 2016, 2017 und im 1. Halbjahr 2018

Vorbemerkung der Fragesteller

Bei einer Ausweisung handelt es sich um einen Verwaltungsvorgang, durch den einem Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ein bestehendes Aufenthaltsrecht entzogen wird. Typischerweise geschieht dies, weil die Betroffenen bestimmte Straftaten begangen haben und daher als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Bundesrepublik angesehen werden. In den Jahren 2013 bis 2015 wurden jeweils zwischen 3 300 und 3 900 Personen ausgewiesen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7844).

Für Betroffene hat eine Ausweisung schwerwiegende Folgen: Sie verlieren ihr Aufenthaltsrecht und werden im Zweifelsfall zwangsweise in das Land ihrer Staatsbürgerschaft abgeschoben, zudem tritt eine Wiedereinreiseperrre in Kraft. Sie werden somit aus allen bestehenden sozialen Zusammenhängen gerissen, ihre „inländische Existenz“ wird vollständig vernichtet (www.cilip.de/2016/11/07/ausweisung-reloaded-gesetzgebung-unter-dem-vorwand-von-koeln). Besonders gravierend wirkt sich dies für Menschen aus, die zwar eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, aber seit Jahrzehnten in Deutschland leben bzw. sogar hier geboren wurden, die also als „faktische InländerInnen“ angesehen werden müssen (www.rav.de/publikationen/infobriefe/infobrief-104-2010/den-ausschluss-festschreiben/). Menschen, die wegen rechtlicher oder tatsächlicher Abschiebungshindernisse nicht abgeschoben werden können, wird eine Duldung erteilt. Auch bei ihnen bewirkt die Ausweisung eine weitgehende soziale Exklusion, da ihre gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten auf Dauer in hohem Maße eingeschränkt werden (www.cilip.de/2016/11/07/ausweisung-reloaded-gesetzgebung-unter-dem-vorwand-von-koeln).

In einigen Ländern gibt es seit Jahren Kampagnen gegen das Instrument der Ausweisung. Kritisiert wird, dass Ausländerinnen und Ausländer, die Straftaten begehen, eine ungerechte Doppelbestrafung erfahren (www.rav.de/publikationen/infobriefe/infobrief-104-2010/den-ausschluss-festschreiben/). Neben der Strafverfolgung im Land ihres Aufenthalts droht ihnen die Abschiebung ins Herkunftsland. In Deutschland gibt es solche Diskussionen bislang kaum. Stattdessen wurde das Ausweisungsrecht in den letzten Jahren wiederholt verschärft. Es ist so vor allem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten überlassen, sich mit der

Ausweisungspraxis der Ausländerbehörden auseinanderzusetzen und dieser im jeweiligen Einzelfall nach Möglichkeit Einhalt zu gebieten (www.waechtkerkollegen.de/assets/pdf/03200305.pdf).

Die letzten Verschärfungen des Ausweisungsrechts wurden 2016 beschlossen, nachdem zum 1. Januar 2016 bereits eine umfassende Reform in Kraft getreten war. Im März 2016 beschloss der Bundestag das „Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingserkennung bei straffälligen Asylbewerbern“. Danach reicht es zur Annahme eines berechtigten Ausweisungsinteresses bereits aus, wenn wegen bestimmter Delikte – zum Beispiel Körperverletzung, Tötung oder Vergewaltigung – eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ausgesprochen wurde, auch wenn diese zur Bewährung ausgesetzt wird. In Bezug auf Asylsuchende wird die Möglichkeit geschaffen, ihnen die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu verweigern, wenn sie wegen einer mit Gewalt, unter Androhung von Gefahr für Leib und Leben oder mit List begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurden. Die Strafverfolgungsbehörden werden verpflichtet, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mitzuteilen, wenn wegen des Verdachts einer solchen Straftat Anklage erhoben wird (www.cilip.de/2016/11/07/ausweisung-reloaded-gesetzgebung-unter-dem-vorwand-von-koeln/).

Zu einer weiteren Verschärfung kam es im Juli desselben Jahres. Nachdem lange über den Entwurf des „Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“ beraten worden war, brachten die Koalitionsfraktionen drei Tage vor der abschließenden Lesung im Bundestag im Rechtsausschuss einen Änderungsantrag ein, der wiederum eine Verschärfung des Ausweisungsrechts beinhaltete. Seither wiegt bei jeder Verurteilung wegen einer nicht einvernehmlichen sexuellen Handlung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe das Interesse an einer Ausweisung schwer, bei Strafen von mindestens einem Jahr wiegt es besonders schwer. Das BAMF kann Asylsuchenden bei Verurteilung wegen einer nicht einvernehmlichen sexuellen Handlung zu einer Strafe von mindestens einem Jahr nun die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft versagen (ebd.). Am 7. Juli 2016 wurde das Gesetz durch den Bundestag beschlossen. Beide Verschärfungen können als Reaktion auf die rassistisch aufgeladene Debatte über die Kölner Silvesternacht 2015/2016 gedeutet werden, als insbesondere Männer aus nordafrikanischen Ländern pauschal verdächtigt wurden, Kriminelle und Sexualstraftäter zu sein (ebd., www.uni-goettingen.de/de/stellungnahmen+zussexualisierter+gewalt+und+rassismus/530439.html).

Die Fragestellerinnen und Fragesteller halten Ausweisungen für eine unzulässige Disziplinierungs- und Ausschlussstechnik, die die ausländische Bevölkerung einer besonderen Kontrolle unterwirft, setzen sich für deren Abschaffung ein, und sehen insbesondere die jüngsten Verschärfungen des Ausweisungsrechts mit großer Sorge.

1. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand 30. Juni 2018) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist (bitte Ausweisungen der Jahre 2015, 2016, 2017 und des 1. Halbjahrs 2018 gesondert angeben)?

Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 296 662 Ausländer mit einer Ausweisungsverfügung erfasst. Die erbetene Differenzierung nach Jahren kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

insgesamt	296.662
darunter	
2015	3.604
2016	5.049
2017	7.374
1. Halbjahr 2018	2.927

2. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer waren mit Stand 31. Dezember 2017 sowie mit Stand 30. Juni 2018 im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach Geschlecht?

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren im AZR 292 532 Ausländer mit einer Ausweisungsverfügung erfasst; davon waren 250 234 männlich und 42 156 weiblich. Bei 142 Personen war das Geschlecht nicht erfasst.

Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren im AZR 296 662 Ausländer mit einer Ausweisungsverfügung erfasst; davon waren 253 999 männlich und 42 472 weiblich. Bei 191 Personen war das Geschlecht nicht erfasst.

3. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer waren mit Stand 31. Dezember 2017 sowie mit Stand 30. Juni 2018 im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach Alter (in den Schritten 0 bis 13 Jahre, 14 bis 17 Jahre, 18 bis 21 Jahre, 22 bis 26 Jahre, 27 bis 35 Jahre, 36 bis 60 Jahre, 60 Jahre und älter)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Altersgruppe	zum Stichtag 30.06.2018	zum Stichtag 31.12.2017
Gesamt	296.662	292.532
davon		
0-13 Jahre	93	83
14-17 Jahre	116	117
18-21 Jahre	1.448	1.223
22-26 Jahre	5.831	4.969
27-35 Jahre	25.507	25.515
36-60 Jahre	162.122	161.970
61 Jahre und älter	101.530	98.640
unbekanntes Alter	15	15

4. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer waren mit Stand 30. Juni 2018 im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach Bundesländern (bitte für Ausweisungen der Jahre 2016, 2017 und des 1. Halbjahrs 2018 eine gesonderte Auflistung nach Bundesländern machen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	insgesamt	2016	2017	1. Hj.2018
Gesamt	296.662	5.049	7.374	2.927
davon				
Baden-Württemberg	46.619	1.602	2.932	512
Bayern	45.166	1.010	980	507
Berlin	23.950	89	158	199
Brandenburg	2.216	11	23	2
Bremen	3.022	25	36	30
Hamburg	20.531	178	258	119
Hessen	45.028	617	659	333
Mecklenburg-Vorpommern	783	11	13	1
Niedersachsen	18.186	277	382	285
Nordrhein-Westfalen	61.152	769	1.185	481
Rheinland-Pfalz	9.364	118	181	79
Saarland	1.451	42	32	21
Sachsen	10.921	205	337	229
Sachsen-Anhalt	2.483	26	29	39
Schleswig-Holstein	3.990	61	150	79
Thüringen	1.800	8	19	11

5. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer waren mit Stand 30. Juni 2018 im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach den 30 wichtigsten Herkunftsstaaten (bitte für Ausweisungen der Jahre 2016, 2017 und des 1. Halbjahrs 2018 eine gesonderte Auflistung machen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die unter der Bezeichnung „Jugoslawien (ehem.)“ aufgeführten Personen waren zum Stichtag 30. Juni 2018 im AZR noch unter dieser alten Staatenbezeichnung erfasst:

Gesamt	296.662
darunter	
Türkei	52.876
Jugoslawien (ehemals)	30.493
Ukraine	13.135
Marokko	9.777
Italien	8.324
Russische Föderation	6.771
Serbien	6.644
Algerien	6.559
Indien	6.385
Pakistan	5.812
Kroatien	5.682
Bosnien und Herzegowina	5.508
Albanien	5.391
Nigeria	5.152
Libanon	4.212
Mazedonien	4.166
Kolumbien	4.035
Österreich	3.836
Moldau (Republik)	3.832
Ghana	3.791
Kosovo	3.678
Serbien und Montenegro (ehemals)	3.403
Polen	3.375
Ungeklärt	3.335
Vietnam	3.289
Griechenland	3.246
Tunesien	3.141
China	3.032
Thailand	2.975
Georgien	2.946

2016	5.049
darunter	
Albanien	455
Algerien	413
Serbien	393
Türkei	294
Kosovo	270
Marokko	259
Georgien	237
Irak	197
Syrien	177
Tunesien	162
Ukraine	156
Bosnien und Herzegowina	150
Mazedonien	128
Gambia	128
Afghanistan	109
Pakistan	108
Nigeria	97
Russische Föderation	89
Eritrea	74
Moldau (Republik)	70
Vietnam	59
Ungeklärt	56
Iran	52
Sudan (ohne Südsudan)	45
Indien	43
Ghana	42
Somalia	41
Ägypten	39
China	35
Thailand	35

2017	7.374
darunter	
Algerien	671
Albanien	580
Marokko	419
Serbien	408
Irak	350
Afghanistan	349
Georgien	337
Türkei	327
Kosovo	280
Moldau (Republik)	270
Tunesien	250
Ukraine	242
Syrien	231
Gambia	224
Mazedonien	198
Bosnien und Herzegowina	178
Pakistan	166
Eritrea	166
Nigeria	144
Russische Föderation	120
Iran	108
Somalia	93
Ungeklärt	91
China	69
Indien	63
Ghana	56
Thailand	50
Rumänien	49
Vietnam	48
Libanon	47

1. Halbjahr 2018	2.927
darunter	
Albanien	303
Ukraine	246
Türkei	210
Serbien	206
Georgien	200
Moldau (Republik)	177
Marokko	144
Algerien	106
Bosnien und Herzegowina	82
Kosovo	80
Gambia	78
Tunesien	76
Mazedonien	60
Irak	59
Russische Föderation	57
Thailand	53
Ungeklärt	48
Afghanistan	45
Syrien	45
Nigeria	45
Vietnam	44
Pakistan	38
Iran	31
China	30
Libanon	28
Indien	27
Rumänien	26
Weißrussland	26
Ghana	25
Libyen	24

6. Über welchen Aufenthaltsstatus verfügten Ausländerinnen und Ausländer laut Ausländerzentralregister zum Stand 31. Dezember 2017 und zum Stand 30. Juni 2018, gegen die eine noch nicht wirksame Ausweisungsverfügung ergangen ist (bitte bei Duldungen soweit möglich nach Rechtsgrundlage der Duldung differenzieren)?

Zum Auswertungstichtag 31. Dezember 2017 waren im AZR 5 870 Personen als aufhältig mit einer noch nicht wirksamen Ausweisungsverfügung erfasst. Davon waren 880 Personen mit einem unbefristeten und 1 750 Personen mit einem befristeten Aufenthaltsrecht sowie 1 517 Personen mit einer Duldung gespeichert. 1 723 Personen waren ohne Aufenthaltsrecht, mit Aufenthaltsgestattung oder mit einem Antrag auf einen gestellten Aufenthaltstitel erfasst.

Zum Auswertungstichtag 30. Juni 2018 waren im AZR 5 949 Personen als aufhältig mit einer noch nicht wirksamen Ausweisungsverfügung erfasst. Davon waren 907 Personen mit einem unbefristeten und 1 753 Personen mit einem befristeten Aufenthaltsrecht sowie 1 461 Personen mit einer Duldung gespeichert. 1 828 Personen waren ohne Aufenthaltsrecht, mit Aufenthaltsgestattung oder mit einem Antrag auf einen gestellten Aufenthaltstitel erfasst. Die im AZR erfassten Duldungssachverhalte können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Duldungen	zum Stichtag 30.06.2018	zum Stichtag 31.12.2017
Gesamt	1.461	1.517
davon:		
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	67	78
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	21	28
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (fam. Bindungen zu Duldungsinh. fehlende Reisedokumente oder medizinische Gründe)	41	35
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	27	23
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	604	618
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	651	679
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	10	15
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	35	36
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	5	5

7. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer waren mit Stand 31. Dezember 2017 sowie mit Stand 30. Juni 2018 im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach befristet und unbefristet, und wie viele dieser Ausweisungen erfolgten in den Jahren 2015, 2016, 2017 und im 1. Halbjahr 2018?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Ausweisungsverfügung.	zum Stichtag 30.06.2018 insgesamt	2015	2016	2017	Im 1. HJ 2018
Gesamt	296.662	3.604	5.049	7.374	2.927
darunter					
Wirkung unbefristet	31.569	877	194	110	40
Wirkung befristet	265.093	2.727	4.855	7.264	2.887

Ausweisungsverfügung	zum Stichtag 31.12.2017 insgesamt	2015	2016	2017
Gesamt	292.532	3.593	5.020	5.216
darunter				
Wirkung unbefristet	32.710	971	280	134
Wirkung befristet	259.822	2.622	4.740	5.082

8. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, waren mit Stand 31. Dezember 2017 sowie mit Stand 30. Juni 2018 im Ausländerzentralregister als „aufhältig“ bzw. „nicht aufhältig“ gespeichert (bitte bei den noch aufhältigen Personen nach Bundesländern, den 15 häufigsten Herkunftsstaaten, dem aktuellen Aufenthaltsstatus und dem Jahr der Ausweisung differenzieren)?

Wie viele Ausländerinnen und Ausländer waren mit Stand 31. Dezember 2017 sowie mit Stand 30. Juni 2018 im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach „noch nicht vollziehbar“, „sofort vollziehbar“ und „unanfechtbar“, und wie viele dieser Ausweisungen erfolgten in den Jahren 2015, 2016, 2017 und im 1. Halbjahr 2018?

Zum Auswertungstichtag 31. Dezember 2017 waren von den 292 532 Personen mit Ausweisungsverfügung 28 413 als aufhältig und 264 119 als nicht aufhältig erfasst. Zum Auswertungstichtag 30. Juni 2018 waren von den 296 662 Personen mit Ausweisungsverfügung 28 852 als aufhältig und 267 810 als nicht aufhältig erfasst. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Bundesland	zum Stichtag 30.06.2018	zum Stichtag 31.12.2017
Deutschland Gesamt	28.852	28.413
davon nach Ländern		
Baden-Württemberg	4.621	4.608
Bayern	3.335	3.168
Berlin	2.856	2.756
Brandenburg	242	248
Bremen	583	576
Hamburg	1.710	1.702
Hessen	3.306	3.301
Mecklenburg-Vorpommern	91	95
Niedersachsen	2.153	2.083
Nordrhein-Westfalen	6.852	6.876
Rheinland-Pfalz	772	756
Saarland	186	176
Sachsen	951	925
Sachsen-Anhalt	435	413
Schleswig-Holstein	566	544
Thüringen	193	186

	zum Stichtag 30.06.2018	zum Stichtag 31.12.2017
Deutschland Gesamt	28.852	28.413
darunter nach Hauptstaatsangehörigkeiten:		
Türkei	3.877	3.804
Serbien	2.001	1.943
Kroatien	1.307	1.266
Kosovo	1.266	1.235
Ungeklärt	1.230	1.219
Libanon	960	959
Marokko	960	955
Nigeria	888	873
Bosnien und Herzegowina	837	807
Irak	748	736
Algerien	741	776
Mazedonien	589	555
Albanien	588	500
Russische Föderation	566	564
Vietnam	551	
Indien		546

Aufenthaltsstatus	zum Stichtag 30.06.2018	zum Stichtag 31.12.2017
Gesamt	28.852	28.413
davon:		
befristet	20.237	18.963
unbefristet	8.615	9.450

nach Jahr der Ausweisungsverfügung	zum Stichtag 30.06.2018	zum Stichtag 31.12.2017
Deutschland Gesamt	28.852	28.413
davon		
bis 1999	5.877	6.006
2000	1.210	1.228
2001	1.322	1.345
2002	1.320	1.335
2003	1.557	1.572
2004	1.534	1.560
2005	1.216	1.225
2006	1.424	1.444
2007	1.332	1.352
2008	1.224	1.236
2009	1.119	1.136
2010	1.136	1.143
2011	1.021	1.057
2012	1.049	1.070
2013	974	1.004
2014	751	794
2015	727	783
2016	959	1.066
2017	1.707	2.057
2018	1.393	

zum Stichtag 30.06.2018	insgesamt	darunter 2015	darunter 2016	darunter 2017	darunter 1. HJ 2018
Ausweisungsverfügung Gesamt	296.662	3.604	5.049	7.374	2.927
davon					
noch nicht vollziehbar	26.699	416	545	1.136	890
sofort vollziehbar	57.996	898	1.119	1.613	997
unanfechtbar	211.967	2.290	3.385	4.625	1.040

zum Stichtag 31.12.2017	Insgesamt	darunter 2015	darunter 2016	darunter 2017
Ausweisungsverfügung Gesamt	292.532	3.593	5.020	5.216
davon				
noch nicht vollziehbar	26.501	448	627	1.470
sofort vollziehbar	57.192	898	1.109	1.533
unanfechtbar	208.839	2.247	3.284	2.213

9. Wie viele der Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung erging (bitte zum Stand 31. Dezember 2017 und zum Stand 30. Juni 2018 sowie für Ausweisungen in den Jahren 2016 und 2017 sowie im 1. Halbjahr 2018 angeben),

a) reisten nach Kenntnis der Bundesregierung freiwillig aus?

b) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung abgeschoben?

Die Fragen 9a und 9b werden gemeinsam beantwortet.

Nach Angaben des AZR zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren 264 119 Personen, gegen die eine Ausweisungsverfügung erging, als nicht aufhältig erfasst. Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren 267 810 Personen, gegen die eine Ausweisungsverfügung erging, als nicht aufhältig erfasst. Aus den Daten des AZR kann nicht valide ermittelt werden, wie viele davon freiwillig bzw. unfreiwillig ausreisten.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Nicht aufhältig mit Ausweisungsverfügung	zum Stichtag 30.06.2018 insgesamt	2015	2016	2017	Im 1. HJ 2018
Gesamt	267.810	2.877	4.090	5.667	1.534
davon					
Ausreise	267.346	2.871	4.087	5.665	1.533
Verstorben	464	6	3	2	1

Nicht aufhältig mit Ausweisungsverfügung	zum Stichtag 31.12.2017 insgesamt	2015	2016	2017	Im 1. HJ 2018
Gesamt	264.119	2.810	3.954	3.159	
davon					
Ausreise	263.669	2.804	3.952	3.158	
Verstorben	450	6	2	1	

- c) konnten nach Kenntnis der Bundesregierung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden (bitte Gründe so differenziert wie möglich benennen)?

Nach Angaben des AZR zum Stichtag 31. Dezember 2017 war zu 6.515 aufhältigen Personen, gegen die eine Ausweisungsverfügung erging, eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gespeichert. Nach Angaben des AZR zum Stichtag 30. Juni 2018 war zu 6 371 aufhältigen Personen, gegen die eine Ausweisungsverfügung erging, eine Duldung nach § 60a AufenthG gespeichert.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Duldungen	zum Stichtag 30.06.2018 insgesamt	2015	2016	2017	Im 1. HJ 2018
Gesamt	6.371	285	351	493	259
davon:					
Duldung nach § 60a AufenthG (alt)	100				
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	183	6	8	16	5
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	20	1			
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	83	2	4	2	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	35	4	4	7	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	126	11	8	4	3
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	2.502	149	141	179	87
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	101	3	1	6	4
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	3.020	101	179	268	154
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (fam. Bindungen zu Duldungsinh. fehlende Reisedokumente oder medizinische Gründe)	201	8	6	11	6

Duldungen	zum Stichtag 31.12.2017 insgesamt	2015	2016	2017	Im 1. HJ 2018
Gesamt	6.515	308	361	452	
davon:					
Duldung nach § 60a AufenthG (alt)	122				
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	205	7	7	15	
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	22	1			
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	111	4	6	2	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	38	3	6	4	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	135	13	6	7	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	2.571	157	150	171	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	100	3	3	4	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	3.007	112	181	240	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (fam. Bindungen zu Duldungsinh. fehlende Reisedokumente oder medizinische Gründe)	204	8	2	9	

10. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen fachkundiger Bundesbediensteter liegen der Bundesregierung zu der Frage vor, gegen wie viele Ausländerinnen und Ausländer auf der Grundlage von § 54 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und von § 54 Absatz 1 Satz 5 sowie § 54 Absatz 2 Satz 5 und 6 AufenthG seit Geltung der Regelungen eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, und wie viele hiervon rechtskräftig wurden?
11. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen fachkundiger Bundesbediensteter liegen der Bundesregierung zu der Frage vor, gegen wie viele Ausländerinnen und Ausländer gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1a oder § 54 Absatz 2 Satz 1a AufenthG aufgrund einer Verurteilung nach § 177 des Strafgesetzbuchs (StGB) in den Jahren 2016, 2017 und im 1. Halbjahr 2018 eine Ausweisungsverfügung ergangen ist?

Der Bundesregierung liegen zu den Fragen 10 und 11 weder Erkenntnisse noch Einschätzungen fachkundiger Bundesbediensteter vor. Statistische Angaben im Sinne der Fragen werden nicht erfasst.

12. In wie vielen Fällen wurden durch die Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ (AG Status) im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) in den Jahren 2016, 2017 und im 1. Halbjahr 2018 Überwachungsmaßnahmen nach § 56 AufenthG begleitet bzw. koordiniert (bitte nach Jahren und Herkunftsstaat der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im Zeitraum Januar 2016 bis Juni 2018 wurden insgesamt in sieben Fällen der Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ Maßnahmen nach § 56 AufenthG durch die zuständigen Behörden erlassen (davon betroffen: im Jahr 2016 drei Syrer, im Jahr 2017 ein Tunesier und im Jahr 2018 drei Syrer).

13. In wie vielen Fällen hat die AG Status in den Jahren 2016, 2017 und im 1. Halbjahr 2018 eine Abschiebungsanordnung ohne vorherige Ausweisung nach § 58a AufenthG empfohlen, in wie vielen Fällen wurde dieser Empfehlung nach Kenntnis der Bundesregierung Folge geleistet, und wie viele Abschiebungsanordnungen gab es insgesamt (bitte nach Jahren und Herkunftsstaat der Betroffenen aufschlüsseln)?

Bislang wurden insgesamt 13 Anordnungen nach § 58a AufenthG durch die zuständigen Behörden erlassen. Differenzierungen nach Jahren und Staatsangehörigkeiten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

2016 / Staatsangehörigkeit	2017 / Staatsangehörigkeit	2018 / Staatsangehörigkeit
keine	2 / Bosnien und Herzegowina	1 / Syrien
	2 / Tunesien	
	3 / Algerien	
	2 / Türkei	
	1 / Russische Föderation	
	1 / Marokko	
	1 / Nigeria	

Im Rahmen der AG Status können von jedem Teilnehmer Maßnahmen und Vorgehensweisen angeregt werden. Eine statistische Erhebung der angeregten Maßnahmen der einzelnen Teilnehmer liegt nicht vor.

14. In wie vielen Fällen hat das BAMF in den Jahren 2016, 2017 und im 1. Halbjahr 2018 auf Empfehlung der „AG Status“ ein Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren gegen eine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung eingeleitet (bitte nach Jahren, Staatsangehörigkeit der Betroffenen und Ausgang des Verfahrens aufschlüsseln)?

Eine statistische Auswertung über abgeschlossene Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren auf Empfehlung der AG Status ist dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht möglich.

15. Inwiefern ist mittlerweile ein zweiter „Bereinigungsdurchgang“ zur nachträglichen Befristung von zunächst als unbefristet erlassenen Einreiseverboten (wie auf Bundestagsdrucksache 18/7844, Antwort zu Frage 14 angekündigt) mit welchen Ergebnissen erfolgt (bitte im Detail darlegen)?

Aufgrund von Priorisierungen und personeller Auslastung beim Bund und den Ländern erfolgte seit dem Jahr 2014 kein weiterer automatisierter Bereinigungsdurchgang unbefristet erlassener Einreiseverbote. Auch wenn die Bereinigung dem Grunde nach technisch erfolgt, ist dennoch ein hohes Maß an Vorbereitung und Koordination zu leisten. Zudem muss jede einzelne Person von Mitarbeitern in den jeweiligen Ausländerbehörden auf nachträgliche Befristung des Einreiseverbots überprüft werden. Anlassbezogen erfolgt die Bereinigung fortlaufend bei entsprechenden Ersuchen der Ausländerbehörden.

Nach Einschätzung der Bundesregierung ist jedoch ein erneuter automatisierter Bereinigungsdurchgang nicht mehr erforderlich. Bei den Ausländerbehörden werden seit ca. 2012/2013 deren Maßnahmen grundsätzlich befristet. Für Maßnahmen zwischen 2009 und 2012 / 2013 (also die vom damaligen automatisierten Bereinigungsdurchgang nicht erfasst wurden) arbeiten die Ausländerbehörden die Fälle „von Amts wegen“ manuell auf und lassen die Maßnahmen befristet.

16. In wie vielen Fällen haben die Strafverfolgungsbehörden dem BAMF in den Jahren 2016, 2017 und im 1. Halbjahr 2018 mitgeteilt, dass gegen Asylbewerber wegen des Verdachts einer mit Gewalt, unter Androhung von Gefahr für Leib und Leben oder mit List begangenen Straftat Anklage erhoben wurde (bitte nach wichtigsten Staatsangehörigkeiten auflisten)?
17. In wie vielen Fällen hat das BAMF in den Jahren 2016, 2017 und im 1. Halbjahr 2018 Asylbewerbern die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft versagt, obwohl alle Voraussetzungen erfüllt waren, weil sie wegen einer mit Gewalt, unter Androhung von Gefahr für Leib und Leben oder mit List begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurden (bitte nach wichtigsten Staatsangehörigkeiten auflisten)?
18. In wie vielen Fällen hat das BAMF in den Jahren 2016, 2017 und im 1. Halbjahr 2018 Asylbewerbern die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft versagt, obwohl alle Voraussetzungen erfüllt waren, weil sie wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu einer Strafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurden (bitte nach wichtigsten Staatsangehörigkeiten auflisten)?
19. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung spezialpräventiv begründete Ausweisungen in den Jahren 2016, 2017 und im 1. Halbjahr 2018 durch die Ausländerbehörden mit einer Sofortvollzugsanordnung versehen (bitte nach wichtigsten Staatsangehörigkeiten auflisten)?

Die Fragen 16 bis 19 werden gemeinsam beantwortet.

Angaben im Sinne der Fragen 16 bis 19 liegen der Bundesregierung nicht vor. Entsprechende Statistiken werden auf Bundesebene nicht geführt und lassen sich automatisiert auch nicht ermitteln.

20. Welche Rechtsprechung liegt zu den im Jahr 2016 neu geschaffenen Ausweisungsgründen (siehe Vorbemerkung) vor, und wie bewertet die Bundesregierung dies (bitte ausführen)?

Über die in allgemein zugänglichen Datenbanken enthaltenen Entscheidungen hinaus sind der Bundesregierung keine gerichtlichen Entscheidungen zu dem Thema bekannt, die sie im Übrigen auch nicht systematisch sammelt. Die Bundesregierung sieht davon ab, allgemeine Bewertungen zur Rechtsprechung zu fertigen.

